

Seelotsgesetz: SeeLG

Zschoche

2022

ISBN 978-3-406-78112-4

C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Zschoche
Seelotsgesetz


beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Seelotsgesetz

und dazugehörige Regelwerke

Kommentar

von

Dr. Detlef Zschoche

Rechtsanwalt in Hamburg


beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG


C.H. BECK

Zitiervorschlag:
Zschoche SeeLG § ... Rn. ...

**beck-shop.de**
DIE FACHBUCHHANDLUNG

www.beck.de

ISBN 978 3 406 78112 4

© 2022 Verlag C.H. Beck oHG
Wilhelmstraße 9, 80801 München
Druck und Bindung: Friedrich Pustet GmbH & Co.KG
Gutenbergstraße 8, 93051 Regensburg

Satz: Meta Systems Publishing & Printservices GmbH, Wustermark
Umschlagsgestaltung: Druckerei C.H. Beck Nördlingen


chbeck.de/nachhaltig

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Vorwort

Anfang 2014 ist die Bundeslotsenkammer an Autor und Verlag herangetreten mit der Anregung, einen neuen Kommentar zum SEELOTSGESETZ herauszugeben. Ersten Sondierungen lag die Annahme zugrunde, dass das Werk bis Ende 2016, spätestens 2017 abgeschlossen werden könnte. In der Kammer bestand seinerzeit die Überzeugung, dass die eigentlich notwendige Novellierung des Gesetzes mit weitergehenden Anliegen der Lotsenschaft [unter anderem der Anpassung der Lotsenhaftung an internationale Standards] noch nicht realisierbar sei. Dagegen bestand grundlegende Einigkeit – auch mit dem BMVI –, dass der Mangel an Nachwuchs für die deutschen Seelotsen ein erhebliches Problem für die Sicherheit der deutschen Seewasserstraßen werden würde. Dem musste zeitnah mit Änderungen der Ausbildung und der Zulassungsvoraussetzungen für die Seelotsen begegnet werden, welche den Seelotsberuf attraktiver machen würden. Die Kammer hatte seinerzeit schon die grundlegenden Strukturen einer neuen Lotsenausbildung und deren Finanzierung entwickelt. Es bestand Konsens zwischen der Lotsenschaft, ihren Aufsichtsbehörden und dem BMVI, dass hinreichender und qualifizierter Nachwuchs nur über eine verkürzte, aber intensiviertere und stärker praxisbezogene Ausbildung generiert werden könne. Hierfür gab es Vorbilder im Inland [bei der Lotsenbrüderschaft NOK I in Brunsbüttel] wie auch im benachbarten Ausland [den Niederlanden]. Die Umsetzung einer „kleinen“ Gesetzesänderung, die im Wesentlichen die Änderung des § 9 Seelotsgesetz und die Erneuerung der Seelotsenaus- und -fortbildungsverordnung erfordern würde, erschien daher kurzfristig realisierbar.

Diese Erwartungen haben sich nicht verwirklichen lassen. Tatsächlich hat sich die „kleine“ Gesetzesänderung zu einer weitgehenden Novellierung des Seelotsgesetzes entwickelt. Dies gilt ungeachtet des Umstandes, dass sich der Referentenentwurf aus dem Hause des BMVI, dem die Federführung oblag, in bündiger Form auf die Änderung des § 9 Seelotsgesetz sowie marginale Änderungen an wenigen anderen Stellen beschränkte. Der Entwurf ist jedoch im Hause des BMJV grundlegend überarbeitet, geändert und erweitert worden. Neben der durchgehenden Spracherweiterung zur Gleichstellung von Mann und Frau in der Rechtsprache sind grundlegende Änderungen durch annähernd wörtliche Übernahmen umfangreicher Bestimmungen aus dem Seearbeitsgesetz erfolgt. In den rechtlichen und organisatorischen Strukturen der freien deutschen Seelotsen werden sie Fremdkörper bleiben. Betroffen sind insbesondere die neu geschaffenen §§ 13 und 49 Seelotsgesetz. Es wird niemanden überraschen, dass beide Bestimmungen gründlicher Fragestellungen unterzogen werden müssen. Das Zweite Gesetz zur Änderung des Seelotsgesetzes in der vom BMJV verantworteten Fassung ist im Januar 2021 von der Bundesregierung zunächst dem Bundesrat zugeleitet worden. Von dort ist der Entwurf inhaltlich nahezu unverändert in den Bundestag gelangt, wo er am 22. April 2021 in dritter Lesung ohne wesentliche Änderungen verabschiedet wurde.

Bedauerlicherweise hat das Seelotsgesetz in der jetzt novellierten Fassung erheblich an seiner ursprünglichen Klarheit und Verständlichkeit eingebüßt. Dies ist nicht nur eine Folge der gendergerechten Sprache. Verständnisprobleme werden auch erzeugt durch zahlreiche Verweise auf andere Gesetze und Verordnungen,

die zum Teil einschließlich ihrer Verkündungsdaten und Quellen in den Text integriert wurden. Das einfache Verständnis wird ferner erschwert durch überlange Einzelbestimmungen aus dem Arbeitsrecht, die inhaltlich Verordnungscharakter tragen [und dementsprechenden Änderungsbedarfen unterworfen sein werden]. Zu bedauern ist, dass der Gesetzgeber sich nicht entschlossen hat, das stark reformierte Gesetz neu zu verkünden, wie dies bei der umfangreichen Novellierung 1984 geschehen ist, welche die klare Handschrift von Peter Ehlers trägt. Anders als 1984 wird das Gesetz in seiner jetzigen Fassung dem rechtlich nicht vorgebildeten Leser nicht ohne weiteres verständlich sein.

Die Kommentierung ist bemüht, eine möglichst knappe und prägnante Sprache zu führen, um mit einem übersichtlichen Inhaltsverzeichnis und hinreichend ausdifferenzierten Sachregister dem ratsuchenden Leser leichten Zugang zu den benötigten Hilfen zu geben. Dem Kommentar ist in der Einleitung ein geschichtlicher Abriss über die Entwicklung des Lotswesens in den wichtigsten deutschen See- und Hafenslotsrevieren vorangestellt. Auf ihn wird bei der Kommentierung der Einzelbestimmungen immer wieder zurückzukommen sein. Dies geschieht in der Überzeugung, dass angesichts der jahrhundertalten Entwicklung des Lotswesens ein umfassendes Verständnis seiner rechtlichen Normen und Strukturen nur über den historischen Kontext möglich ist.

Verlag und Autor haben sich entschlossen, die Entwürfe der beiden künftigen Verordnungen zur Aus- und Fortbildung der Lotsen (SeeLAuFV) und den gesundheitlichen Berufsanforderungen (SeeLotEigV) im Anhang abzudrucken. Dem Leser soll damit eine vereinfachte Orientierung in einem stark veränderten Rechtsrahmen gegeben werden. Dies geschieht mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass bei den in naher Zukunft zu erwartenden Veröffentlichungen der Verordnungen noch Änderungen möglich sind. Des Weiteren sind im Anhang der Kommentierung abgedruckt die wichtigen Bestimmungen der Allgemeinen Lotsverordnung (ALV) und der mittlerweile betagten, aber immer noch gut funktionierenden Verordnung über das Seelotswesen außerhalb der Reviere (VSAr).

Verlag und Autor wünschen sich, dass der Kommentar den Beteiligten ein guter Lotse und hoffentlich so vertrauenswürdig sein möge wie jener Lotskandidat in Boston, dessen Prüfung Mitte des 19. Jahrhunderts wie folgt verlief:

„The candidate was asked if he knew where all the sandbars were in the waters in which he aspired to operate. ‚No, I don’t‘, was his unexpected response. ‚Then, how in the world do you expect to do any piloting?‘, came the examiner’s retort. ‚Because I know where they ain’t‘, replied the candidate with unanswerable logic. He passed, and won his certificate.“ [Cunliffe „Pilots“ Vol. I, S. 147].

München/Hamburg, im August 2021

Autor und Verlag

Dank

Kein Buch ist geschrieben worden, ohne dass dem Autor Hilfe zuteil geworden wäre. So auch bei diesem Kommentar. Es ist dem Autor ein persönliches Anliegen, sich für die vielseitige, bisweilen lang dauernde, immer freundliche Unterstützung zu bedanken.

An erster Stelle möchte ich mich bei den Seelotsen bedanken, die mir mit ihrem tiefen Wissen, ihrer nautischen Erfahrung und großem Interesse geholfen haben, die komplexen Strukturen ihres Berufsstandes, die Herausforderungen ihres Berufs und dessen historische Wurzeln zu verstehen. Es ist nicht möglich, die große Zahl der bereitwilligen Gesprächspartner einzeln aufzuführen. Stellvertretend für alle ist hier die Bundeslotsenkammer zu nennen, deren Vorsitzender, Kapitän Erik Dalege, immer Zeit und Antwort für die Fragen des Autors gefunden hat. Das Gleiche gilt für seinen langjährigen Amtsvorgänger, Kapitän Hans-Hermann Lückert, von dem die nachhaltige Anregung zu diesem Kommentar stammt. Eingeschlossen hierin sind alle Ältermänner der deutschen Lotsenbrüderschaften und ihre Vertreter einschließlich der Hafenslotsen in Hamburg und Bremerhaven, die dem Autor die Besonderheiten ihrer Brüderschaften und Reviere erklärt haben. Zu diesem Kreis der Unterstützer rechnen auch die Vertreterinnen und Vertreter der Lotsenaufsichtsbehörden, die den Lotsen und ihrer Arbeit stets konstruktiv verbunden sind.

Großer Dank gilt den Archivaren der Brüderschaften, vor allem der Lotsenbrüderschaften Elbe, NOK I und Weser II/Jade, die immer wieder in ihren Archiven nach den vom Autor angefragten Dokumenten geforscht haben. Hier sind ausdrücklich auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatsarchive in Bremen, Hamburg und Stade zu nennen, die gleichermaßen hilfsbereit und sachkundig wertvolle historische Quellen für dieses Buch zugänglich gemacht haben.

Bedanken möchte ich mich bei meinem Verlag für die freundliche und professionelle Unterstützung und die großzügige Versorgung mit der neuesten Kommentarliteratur, die für dieses Werk benötigt wurde. Ohne meine persönlich wie fachlich hoch geschätzte Lektorin, Frau Anja Koppold, sähe dieses Buch vermutlich anders aus.

Es ist mir eine Freude, in diese Dankadresse ausdrücklich auch meine Partner der Societät Clyde & Co in Hamburg und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzuschließen, die meine Arbeit so ausdauernd begleitet und gefördert haben. In besonderem Maße ist dieser Dank an meine „Chefinnen“ zu richten, Frau Rkia Mankoudi-Rübe und Frau Regina Schürmann, die beide mit klugem Verständnis für den Text und seine Inhalte die Gedanken des Autors in lesbare Form gebracht und dabei eine nicht enden wollende Geduld bewiesen haben. Ausdrücklicher Dank gilt auch dem jungen Kollegen Onno Teigeler für die Unterstützung bei der Literaturrecherche. Ihm ist es – wie auch immer – gelungen, selbst in pandemischen Zeiten Zutritt zu wichtigen Bibliotheken zu erhalten, um den ungläubigen Autor mit analogen Kopien der von ihm ausgewählten Literaturexcerpte zu versorgen.

Schließlich möchte ich mich bedanken bei meiner Tochter Paula für die zahlreichen Gespräche, besonders die kontroversen. Und zuletzt, aber vor allen danke ich meiner Frau. Sie weiß wofür.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Dank	VII
Abkürzungsverzeichnis	XIII
Literaturverzeichnis	XXI

Einleitung: Geschichte des deutschen Seelotswesens	1
--	---

Gesetz über das Seelotswesen (Seelotsgesetz – SeeLG)

Vorbemerkung zum SeeLG (Vor § 1)	31
--	----

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 [Seelotsin und Seelotse]	36
§ 1a [aufgehoben]	44
§ 2 [Seelotsreviere]	45
§ 3 [Seelotswesen]	49
§ 4 [Ermächtigung zur Regelung von Anforderungen an Seelotsen]	54

Zweiter Abschnitt. Seelotswesen der Seelotsreviere

1. Ordnung der Seelotsreviere

§ 5 [Ermächtigung zum Erlass einer Lotsverordnung]	60
§ 6 [Vorhaltung, Unterhaltung und Betrieb von Lotseinrichtungen]	65

2. Bestallung der Seelotsinnen und Seelotsen

§ 7 [Bestallungserfordernis]	71
§ 8 [Objektive Zulassungsvoraussetzungen]	73
§ 9 [Subjektive Zulassungsvoraussetzungen]	79
§ 10 [Ausbildung]	100
§ 11 [Bestallung und Verpflichtung]	105
§ 12 [Beschränkungen nach Bestallung]	111
§ 13 [Seeärztliche Untersuchung]	113
§ 14 [Widerruf der Bestallung]	122
§ 15 [Vorläufige Untersagung der Berufsausübung]	132
§ 16 [Befristete Untersagung der Berufsausübung]	137
§ 17 [Erneute Bestallung]	141
§ 18 [Erlöschen der Bestallung]	144
§ 19 [Widerruf/Erweiterung der Bestallung bei Aufhebung/Änderung des Seelotsreviers]	147
§ 20 [Verzicht auf Bestallung]	149

3. Rechtsstellung und Pflichten der Seelotsinnen und Seelotsen

§ 21 [Freiberufliche Tätigkeit und Haftung]	152
§ 22 [Pflichten der Seelotsin und des Seelotsen]	184
§ 23 [Beratung des Lotsen/Verantwortung des Kapitäns]	188

Inhaltsverzeichnis

§ 24 [Dauer der Lotstätigkeit]	200
§ 25 [Fortbildung, technische Hilfsmittel und Ausbildung]	205
§ 26 [Mitteilungs- und Berichtspflichten]	211

4. Lotsenbrüderschaften

§ 27 [Lotsenbrüderschaften; Rechtsform]	218
§ 28 [Aufgaben der Lotsenbrüderschaften]	226
§ 29 [Satzung der Lotsenbrüderschaft]	250
§ 30 [Organe der Lotsenbrüderschaft]	252
§ 31 [Ältermann]	255
§ 32 [Ordnung der Angelegenheiten durch Mitgliederbeschluss]	265
§ 33 [Ausschluss vom Stimmrecht]	267

5. Bundeslotsenkammer

§ 34 [Bundeslotsenkammer – Rechtsform und Aufsicht]	269
§ 35 [Aufgaben der BLK]	271
§ 36 [Satzung]	280
§ 37 [Organe]	284
§ 38 [Vorsitzender, Stellvertreter]	286
§ 39 [Mitgliederversammlung]	290
§ 40 [Beiträge]	291
§ 41 [Befugnisse der Aufsichtsbehörden]	293

Dritter Abschnitt. Seelotswesen außerhalb der Seelotsreviere

§ 42 [Erlaubnisvorbehalt]	297
§ 43 [Ermächtigung zu Durchführungsregelungen]	313
§ 44 [Vereinbarungen von Seelotsen]	319

Vierter Abschnitt. Lotstarife

§ 45 [Lotsabgaben und Lotsgeld]	324
---------------------------------------	-----

Fünfter Abschnitt. Gebühren und Auslagen

§ 46 [aufgehoben]	338
-------------------------	-----

Sechster Abschnitt. Ordnungswidrigkeiten

§ 47 Ordnungswidrigkeiten	340
---------------------------------	-----

Siebenter Abschnitt. Örtliche Zuständigkeit im gerichtlichen Verfahren; Seelotseignungsverzeichnis

§ 48 [Verwaltungsgericht Hamburg]	347
§ 49 [Seelotseignungsverzeichnis]	348

Achter Abschnitt. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 50 [Übergangsregelung für die Lotsanwärterausbildung]	365
§ 51 [Fortbestand von Bestellungen und Erlaubnissen]	366

Anhang

1. Verordnung über die Aus- und Fortbildung der Seelotsen und Seelotsinnen (Seelotsenaus- und -fortbildungsverordnung – SeeLAuFV nF)	367
--	-----

Inhaltsverzeichnis

1.1 Ausbildungsrahmenplan	377
– Theorie	379
– Praxis	385
1.2 Fortbildungsplan	404
2. Verordnung über die Feststellung der gesundheitlichen Eignung von See- lotsinnen und Seelotsen (Seelotseignungsverordnung – SeeLotEigV kF) ...	403
3. Verordnung über die Seelotsreviere und ihre Grenzen (Allgemeine Lotsverordnung – ALV)	412
4. Verordnung über das Seelotswesen außerhalb der Reviere (VSaR)	420
Sachverzeichnis	423


beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG